

einen Überblick und eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse zu bieten, aber auch Zugänge zu neu zugänglich gewordenen Quellen zu vermitteln. Die auch sprachlich sehr gelungene Studie geht u. a. auf folgende Themen näher ein: Reformkatholizismus (Deutschland) und Amerikanismus; Alfred Loisy – historische Kritik und Apologie der Kirche (Frankreich); George Tyrell (England); Antimodernismus und kirchliches Lehramt (Pius X., Umberto Benigni). Ein abschließender „Ausblick“ führt hin zum 2. Vatikanischen Konzil. Wörtlich schreibt Arnold: „Binnentheologisch gesehen mussten sich katholische Kirche und Konzil damals ... immer noch mit einem antimodernistisch induzierten Reformstau auseinandersetzen“ – was bekanntlich nur zum Teil gelungen ist. Gegenwärtig erleben wir ja eine neue Hinwendung zum römischen Zentralismus und auch eine theologische Trendwende gegenüber den Aufbrüchen des Konzils.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

◆ Maier, Elisabeth: Anton Bruckner als Linzer Dom- und Stadtpfarrorganist. Aspekte einer Berufung. Mit einem Beitrag von Ikarus Kaiser: Der Dom- und Stadtpfarrkapellmeister Karl Borromäus Waldeck und die Orgel der Stadtpfarrkirche in Linz (Anton Bruckner. Dokumente und Studien 15). Musikwissenschaftlicher Verlag, Wien 2009. (419, zahlr. s/w. Abb.) Pb. Euro 66,35 (D, A). ISBN 978-3-900270-72-8.

Heuer (2009) feiert Linz sich selbst als „euro- päische Kulturhauptstadt“. Vor genau 100 Jahren kehrten auch die Jesuiten in diese Stadt zurück, in den „Alten Dom“, und die von Bischof Franz Joseph Rudigier (1853–1884) initiierte Kathedrale (mit dem Titel „Unbefleckte Empfängnis Mariens“) übernahm die Funktion als Domkirche.

Die engen Zusammenhänge zwischen dem genannten Bischof und „seinem“ Organisten Anton Bruckner verleihen dem vorliegenden Buch von E. Maier, das den Aspekten der Berufung Bruckners zum Dom- und Stadtpfarrorganisten nachgeht, gerade heuer erhöhte Aktualität. Es werden Kapitel geboten über: die Bewerbung; Kirchenmusik in Linz; Dienst am „Alten Dom“ und in der „Stadtpfarrkirche“; die Orgeln; die Vorgesetzten (Bischof, Stadtpfarrer, Dom- und Stadtpfarrchorkapellmeister); die

maßgeblichen Institutionen und ihre Vertreter (Geistliche und Weltliche Vogtei, Statthalterei); Förderer. Auch der Studienweg Bruckners, seine Arbeitsbereiche, sein persönlicher Umgang, seine Wohnverhältnisse und sein Wirken in Wien werden näher geschildert und der kompositorische Ertrag in Linz und Wien genau aufgelistet. Besonders wichtig ist der (mit eigener Seitennummerierung versehene) Dokumentenanhang, der (auf 368 Seiten!) das reiche Schaffen Bruckners eingehend belegt und manches Neue bringt. Abschließend wird eine Studie von I. Kaiser über den Dom- und Stadtpfarrkapellmeister Karl Borromäus Waldeck geboten (369–392). Erschlossen wird das reichhaltige Buch von einem Register der relevanten Personen, Orte und Institutionen (393–418); es wurden aber nicht sämtliche Eigennamen aufgenommen.

Doch kehren wir nochmals kurz zurück zum Darstellungsteil, in dem wir z. B. viele Details über die „Bewerbung“ Bruckners erfahren. Er hatte zunächst nicht vor, um die Stelle zu kompetieren, machte aber schließlich dennoch das Rennen, da sich Bischof Rudigier nach dem abgehaltenen „Probespiel“ für ihn entschied (15–18). Die offizielle Ausschreibung des Postens erfolgte am 24. November 1855 und Bruckner wurde ernannt, obwohl der Kirchenverwalter Joseph Weinhart seine „nachlässige Kleidung“ und sein „fehlendes Hofieren der maßgeblichen Männer in Linz“ beklagt hatte. Im Verlauf der Zeit wurde die Haltung des Bischofs Bruckner gegenüber „zunehmend ambivalent“. Er schätzte ihn zwar weiterhin als „ganz außerordentliche Künstlerpersönlichkeit“, brachte aber seinen wiederholten Gesuchen um Studienurlaub und um Gehaltserhöhung nicht immer das Verständnis entgegen, das sich Bruckner gewünscht hätte.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

KIRCHENRECHT

◆ Grochowski, Zenon: La legge naturale nella dottrina Chiesa (a cura di Luigi Cirillo). Consult Editrice, Rom 2008. (68)

Kardinal Zenon Grochowski, der als Präfekt der Apostolischen Signatur, des obersten kirchlichen Gerichtes, immer wieder mit Fragen der Applikation nicht im positiven Gesetz genannter Grundsätze des Naturrechtes konfrontiert